Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**
Sitzung am	**12.12.2017**
Vorlagen Nr.	89/2017 ☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Haupt- und Personalamt**

Beratungsgegenstand:

Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis

Beschlussantrag:

Zustimmung zur Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 12.12.2017. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage
Die Friedhofsatzung wurde im Verwaltungs- und Sozialausschuss am 06.12.2016 und darauffolgend in allen Ortschaftsräten und im Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss vorberaten. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde am 28.11.2017 im Gemeinderat vorberaten.

II. Sachvortrag
Die Friedhofsordnung aus dem Jahr 1967 mit den Änderungen, zuletzt 2009, ist insb. aufgrund von Neuerungen im Bestattungsgesetz sowie der Gebührenkalkulation neu zu fassen.
Die vorgelegte Satzung ist an die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2015 angelehnt und an die örtlichen Gegebenheiten der Blausteiner Friedhöfe angepasst.

Nach Beratung in den oben genannten Gremien wurden folgende Änderungen zum Satzungsentwurf, Stand 21.11.2016 eingearbeitet:

1. Ruhezeit
   Nach kontroverser Diskussion über die Ruhezeit schlagen wir weiterhin eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben aus dem Bestattungsgesetz vor. Demnach beträgt die Mindestruhezeit 15 Jahre, bei verstorbenen Kindern unter 10 Jahren, 10 Jahre.
   Auswirkung hat dies unmittelbar auf die Nutzungsdauer eines Reihengrabes.
   Wahlgräber sind insoweit nicht betroffen, als dass die Nutzungszeit bei Kauf des Grabes bei 20 Jahren und nicht wie bisher bei 25 Jahren liegt und dann entsprechend der Satzung verlängert werden kann.

2. Biologisch abbaubare Urnen
   In Urnenreihengräbern nach §§ 11a-c sind nur biologisch abbaubare Urnen zulässig.

3. Anonyme Beisetzung
   Von der anonymen Beisetzung ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt kann die Stadt nach § 11c Ausnahmen zulassen.

4. Kindergräber (Verstorbene unter 10 Jahren)
   Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschland, Regionalgruppe BW hat den Umgang mit Kindergräbern im Sommer diesen Jahres diskutiert.
   Dabei wurde als beste Lösung angesehen, dass die Kommunen Kindergräber als Wahlgräber anlegen. So haben die Eltern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von 10 Jahren die Möglichkeit das Grab aufzulösen oder auch zu verlängern.
   Diesem Vorschlag möchten wir uns anschließen und haben in § 12 die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts aufgenommen.

Patrizia Moll
Leiterin Fachbereich 2.4

Beteiligte Ämter:

Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlage Friedhofsatzung mit Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 12.12.2017

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

FRIEDHOFSATZUNG

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2017 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Widmung

(1) Die Friedhöfe Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Markbronn und Wippingen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der im Stadtgebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. Die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise zu betreten, die der Würde des Ortes nicht entspricht,

4. Tiere mitzubringen; ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde, wie Blindenführhunde, Signalhunde, Diabetikerwarnhunde, Behindertenbegleithunde und Kombinationshunde, sowie vergleichbare Gebrauchstiere,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet oder für Einzelfälle genehmigt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6
Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 7
Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 15 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

(2) Ergänzend gilt für den Friedhof Dietingen eine Wiederbelegungssperre von 30 Jahren.

§ 9
Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen von Vernachlässigung der Grabpflege nach § 20 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10
Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen (§ 1 Absatz 1) werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld
3. Urnenreihengräber unter Bäumen
4. Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
5. Wahlgräber (Familien- und Etagengräber und Urnenwahlgräber)

Jedoch wird nicht jede Grabart auf allen Friedhöfen angeboten.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11
Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Diese Personen haben für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.

(2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann während und auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Die Reihengräber nach §§11a, 11b und 11c werden um ein einheitliches Gesamtbild zu gewährleisten, ausschließlich durch die Stadt angelegt, unterhalten und abgeräumt. Das Ablegen von Grabschmuck aller Art, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken dürfen nur auf der bei der Gemeinschaftsgrabstätte gesondert ausgewiesenen Fläche niedergelegt werden.

§ 11a
Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld

(1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

(2) Namen des oder der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum werden auf einer Gedenktafel von der Stadt angebracht. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(3) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organisch schadstofffreiem Material bestehen, zulässig.

§ 11b
Urnenreihengräber unter Bäumen

(1) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des oder der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabstätte zugewiesen.

(2) Namen des oder der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum wird auf einer Gedenktafel von der Stadt angebracht. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(3) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organisch schadstofffreiem Material bestehen, zulässig.

§ 11c
Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Anonyme Urnenbeisetzungen sind in den in § 11a und § 11b genannten Urnengemeinschaftsgräbern möglich.

(2) Anonyme Urnenbeisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt. Eine Trauerfeier kann für die oder den Verstorbenene im Vorhinein abgehalten werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des oder der Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(4) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organisch schadstofffreiem Material bestehen, zulässig.

§ 12
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) werden auf Antrag für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Stadt das Nutzungsrecht für weitere 1, 2, 5 oder 10 Jahre erneuern. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt zu stellen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber (Etagengräber oder Familiengräber) sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte. Zulässig sind, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit, höchstens vier Urnen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach dieser Satzung.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

§ 13
Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 14
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein,
3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein,
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Lichtbildern, die größer als 35 cm² sind.

(5) Die Gräber sind mit folgenden Abmessungen anzulegen:

Kindergräber:	1,20 m Länge, 0,60 m Breite
Reihengräber u. einstellige Wahlgräber:	1,70 m Länge, 0,80 m Breite
Mehrstellige Wahlgräber:	1,70 m Länge, 1,80 m Breite
Urnenreihengräber:	0,60 m Länge, 0,60 m Breite oder

	0,80 m Länge, 0,80 m Breite
Urnenwahlgräber:	0,80 m Länge 0,80 m Breite

Abweichend gilt für die Friedhöfe Bermaringen, Herrlingen und Wippingen bei

Reihengräber u. einstellige Wahlgräber	1,80 m Länge, 0,80 m Breite
Mehrstellige Wahlgräber	1,80 m Länge, 1,80 m Breite

(6) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, § 14a und § 14b und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 14a
Gestaltungsvorschriften für Erdgräber

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten (Reihen- und Wahlgräber) bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche,
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten (Wahlgräber) bis zu 0,7 m² Ansichtsfläche.

(2) Bei Erdbestattungen dürfen liegende Grabmale nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie dürfen höchstens 50 % der liegenden Grabflächen bedecken.

(3) Die Höhe des Grabmals darf maximal 1,40 m ab Oberkante Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf.

§ 14b
Gestaltungsvorschriften für Urnengräber

(1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(2) Die Höhe des Grabmals ab Einfassung darf bei Urnengräbern maximal 0,90 m ab Oberkante Einfassung betragen, wobei die Ansichtsfläche nach Absatz 1 nicht überschritten werden darf.

(3) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, d.h. mit bauseits vorhandenen Einfassungen durch Platten, sind weitere bauliche Einfassungen bei der Stellung des Grabmals nicht zulässig. In diesen Grabfeldern sind stehende Grabmale anzubringen. In Grabfeldern mit vorhandenen Einfassungen durch Platten dürfen zusätzlich zu einem stehenden Grabmal angebrachte liegende Grabmale höchstens 60 % der Grabfläche bedecken.

(4) In diesen Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(5) Bei Urnengräbern ohne besondere Gestaltungsvorschrift sind liegende Grabmale grabflächendeckend gestattet.

(5) An Urnenwänden, Urnengemeinschaftsfeldern und Urnenreihengräbern unter Bäumen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und Ähnliches nur auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht oder abgelegt werden.

§ 15
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 cm mal 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 16
Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Die Fachkunde ist der Stadt, auf deren Verlangen, durch Urkunden nachzuweisen.

§ 17
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des

Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 18
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, so erfolgt keine Rückerstattung der für das Grab entrichteten Gebühr.
Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt und entsteht für die Stadt dadurch ein Pflegeaufwand, fallen hierfür Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis an.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, einschließlich aller Fundamente, und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale, einschließlich aller Fundamente, und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) entfernt werden. Die Fachkunde ist der Stadt, auf deren Verlangen, durch Urkunden nachzuweisen.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 19
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. In Grabfeldern mit bauseits vorhandenen Einfassungen durch Platten zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Bei Erdbestattungen soll das Grab frühestens vier Monate nach Bestattung eingeebnet werden.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(9) Anpflanzungen insbesondere Sträucher dürfen die maximale Grabmalhöhe bei Erdgräbern nach § 14 a von 1,40 m und bei Urnengräbern nach § 14 b von 0,9 m nicht überschreiten.

§ 20
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in den von dieser Satzung geforderten Zustand im Sinne des § 19 zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in den von dieser Satzung geforderten Zustand im Sinne des § 19 bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei Grabschmuck, der nicht den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den §§ 11 Absatz 5, 14, 14a und 14b, entspricht, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 21
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten (§ 2 Absatz 1) sehen.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 22
Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die in § 4 Absatz 1 genannten Gewerbetreibenden und auch für deren Bedienstete.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
   a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
   b) die Wege mit Fahrzeugen ungeachtet ihrer Art befährt,
   c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten in einer Weise betritt, die der Würde des Ortes nicht entspricht,
   e) Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde, wie Blindenführhunde, Signalhunde, Diabetikerwarnhunde, Behindertenbegleithunde und Kombinationshunde, sowie vergleichbare Gebrauchstiere,
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
   g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   h) Druckschriften verteilt.

3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),

4. entgegen § 17 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 24
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis als Anlage zur dieser Friedhofsatzung erhoben.

§ 25
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühr mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 27
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28
Alte Rechte

(1) Die Nutzungsdauer einzelner Grabstellen kann auf Antrag bei der Stadt auf die Ruhezeit der Verstorbenen verkürzt werden. Es erfolgt keine anteilige Rückzahlung der bereits beglichenen Gebühren.

(2) Die Verlängerung eines bereits abgelaufenen Grabes erfolgt auf Antrag bei der Stadt. Die Kosten werden ab dem Jahr der Aufforderung bzw. des Antrages gerechnet und können nicht rückwirkend erhoben werden.

§ 29
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 13. April 1976 (jeweils mit allen späteren Änderungen) sowie die Bestattungsgebührenordnung vom 07.02.2006 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, 12.12.2017

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stadtverwaltung
Blaustein, 13.12.2017

Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Blausteiner Nachrichten Nr. 50 vom 15.12.2017

Gebührenverzeichnis Anlage zur Friedhofsatzung

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**VERWALTUNGSGEBÜHR**	
1.1	Zustimmung zur Umbettung, Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	30,00
2.	**BENUTZUNGSGEBÜHREN**	
2.1	**Erdbestattung** inkl. Nutzung Aussegnungshalle	
2.11	Herstellung eines Grabes, einfachtief (ausheben und auffüllen)	964,00
2.12	Herstellung eines Grabes, doppeltief (ausheben und auffüllen)	1.253,00
2.13	Herstellung eines Kindergrabes von 2 bis 10 Jahre (ausheben und auffüllen)	482,00
2.14	Herstellung eines Kindergrabes bis 2 Jahre (ausheben und auffüllen)	385,00
2.15	Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung je angefangene Stunde	tatsächlicher Aufwand
2.16	Erdbestattung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	tatsächlicher Aufwand
2.2	**Urnenbeisetzung** inkl. Nutzung Aussegnungshalle	
2.21	Herstellung eines Urnengrabes (ausheben und auffüllen)	192,00
2.22	Ausgrabung, Umbettung und Tieferlegung je angefangene Stunde	tatsächlicher Aufwand
2.23	Urnenbeisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag	tatsächlicher Aufwand
2.3	**Überlassung eines Grabes (1 Bestattung/Beisetzung)**	
2.31	Reihengrab	892,00
2.32	Urnenreihengrab	765,00
2.33	Urnengrab im Gemeinschaftsfeld inkl. Pflegekosten und Namenstafel	934,00
2.34	Urnengrab im Gemeinschaftsfeld (anonym) inkl. Pflegekosten	848,00
2.35	Urnengrab unter Bäumen inkl. Pflegekosten und Namenstafel	848,00
2.36	Urnengrab unter Bäumen (anonym) inkl. Pflegekosten	848,00
2.4	**Verleihung von Grabnutzungsrechten** 20 Jahre	
2.41	Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief (2 Bestattungen) - Etagengrab	2.088,00
2.42	Wahlgrab mit doppelter Breite (2 Bestattungen) - Familiengrab	2.559,00
2.43	Wahlgrab mit doppelter Breite, doppeltief (4 Bestattungen) - Familienetagengrab	3.135,00
2.44	Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (10 Jahre)	556,00
2.45	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm (2-4 Beisetzungen)	1.370,00
2.46	Grab Urnenwand (Friedhof Ehrenstein)	1.236,00
2.5	**Erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechts(pro Jahr)**	
2.51	Wahlgrab mit einfacher Breite, doppeltief (2 Bestattungen) - Etagengrab	104,00
2.52	Wahlgrab mit doppelter Breite (2 Bestattungen) - Familiengrab	127,00
2.53	Wahlgrab mit doppelter Breite, doppeltief (4 Bestattungen) - Familienetagengrab	156,00
2.54	Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	55,00
2.55	Urnenwahlgrab 80 x 80 cm (2-4 Beisetzungen)	68,00
2.56	Grab Urnenwand (Friedhof Ehrenstein)	61,00
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Inventar (Sargwagen, Kerzen,...)	149,00